



OSTALBKREIS

AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

19. Juni 2015
43. Jahrgang, Nr. 25
www.ostalbkreis.de



Zu sehen sind die Gäste des Dankeschön-Abends im Aalener Landratsamt, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, und die Ostalb-Miniköche, die für das leibliche Wohl sorgen.

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT IN DER FLÜCHTLINGSARBEIT

Ostalbkreis bedankt sich bei Helfern mit Feier im Kreishaus

Sie helfen bei der Arbeitssuche, geben Nachhilfe oder Sprachkurse, bieten Spielenachmittage für Kinder und vieles mehr - sie sind Alltagshelfer und Begleiter für die rund 2.000 Flüchtlinge, die im Ostalbkreis in Gemeinschaftsunterkünften des Kreises oder über die Städte und Gemeinden untergebracht sind. Diesen Menschen widmete die Landkreisverwaltung jetzt einen Abend im Aalener Landratsamt, um für deren uneigennütziges Engagement Danke zu sagen.

Rund 100 Bürgerinnen und Bürger aus dem Ostalbkreis, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, sind der Einladung von Landrat Klaus Pavel ins Ostalbkreishaus gefolgt, wo sie von den Ostalb-Miniköchen unter Leitung von Jürgen Mädger mit einem alkoholfreien Cocktail begrüßt wurden. Vladylen Musorin, selbst Kon-

tingentflüchtling, stimmte die Gäste mit einer ukrainischen Weise auf dem Akkordeon ein.

„Keine Schuld ist dringender als die, Dank zu sagen“ wusste bereits der römische Politiker und Philosoph Cicero. Deshalb war es uns ein Anliegen, Sie als Zeichen der Anerkennung für Ihre wertvolle Arbeit zu diesem Dankeschön-Abend einzuladen“, so der Landrat. Nur durch die Unterstützung vieler Ehrenamtlicher, z. B. in den Arbeitskreisen Asyl, in der Ehrenamtsarbeit direkt über das Landratsamt, die Caritas, die Diakonie und viele weitere Institutionen, sei es möglich, so Pavel weiter, die vielfältigen Aufgaben zu meistern, die die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen mit sich bringe. Dabei seien die Einsatzgebiete Ehrenamtlicher breit gefächert: Sprach- und Alphabetisierungskurse, handwerkliche Projekte, Hilfe

bei der Integration in Vereinen, Begleitung bei Praktika, Unterstützung bei rechtlichen und finanziellen Belangen oder einfach nur gemeinsame alltägliche Unternehmungen - all dies entlastete die hauptamtlichen Beschäftigten bei den Behörden und gebe diesen mehr Raum für ihre eigentliche Tätigkeit, erläuterte Pavel. „Dafür und für die Zeit, die Sie für diese in Not geratenen Menschen zur Verfügung stellen, danke ich Ihnen persönlich und auch im Namen des Ostalbkreises herzlich,“ so der Landrat.

Die Schauspieler Ramona Suresh und Marcus Krone vom Theater der Stadt Aalen entführten anschließend in die Welt Friedrich Schillers, indem sie Szenen aus „Schiller im Park“ und „Kabale und Liebe“ präsentierten. Nach einem Tanz der Kindergruppe der tamilischen Gemeinde Aalen, die das Landratsamt mit ihrem Leiter Vyramuthu Tanabalasingam immer wieder gerne und gut unterstützt, gaben die Aalener Schauspieler Arwid Klaws und Alice Katharina Schmidt mehrere Szenen aus Schillers „Jungfrau von Orleans“.

Als kleines symbolisches Dankeschön verteilten Landrat Klaus Pavel und Flüchtlinge, die am Projekt Handwerk und Technik in der Gemeinschafts-

unterkunft Schwäbisch Gmünd teilnehmen, selbst hergestellte Schlüsselanhänger. Bei einem Imbiss, serviert durch die Ostalb-Miniköche, angeregten Gesprächen und immer wieder vom Theater der Stadt Aalen eingestreuten Szenen aus „Schiller im Park“ klang der Dankeschön-Abend aus.

INFO:

Aktuell leben in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises an 35 Standorten über 900 Flüchtlinge aus 34 Nationen. In den Städten und Gemeinden wohnen darüber hinaus weitere rund 1.000 Flüchtlinge, für die die Kommunen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Informationen über ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit gibt es beim Landratsamt Ostalbkreis im Geschäftsbereich Integration und Versorgung

- in Aalen: Andrea Daniel, Tel. 07361 503-1254
- in Schwäbisch Gmünd: Christiane Ulm, Tel. 07171 32-4632 oder im Internet unter www.fluechtlingshilfe-bw.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Kreistags am 23. Juni 2015

Am Dienstag, 23. Juni 2015, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Großer Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Ausscheiden von Herrn Timo Spörl, Westhausen, aus dem Kreistag; Nachrücken von Frau Dr. Julia Frank, Lorch, in den Kreistag; Feststellung von Hinderungsgründen Neubesetzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen
4. Abfallbilanz des Ostalbkreises 2014 und Jahresabschluss der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH für das Geschäftsjahr 2014
5. Das Netzausbauprojekt Suedlink, aktueller Sachstand
6. Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe - Antrag der Gruppierung DIE LINKE
7. Feststellung des Jahresergebnisses 2014 der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH
8. Feststellung des Jahresergebnisses 2014 der Servicegesellschaft Ostalb-Klinikum GmbH
9. Erhebung von Gebühren für die Übernahme des Holzverkaufs für nichtstaatliche Waldbesitzer

10. Vergabe der Unterhaltsreinigung der Schul- und Verwaltungsgebäude für den Zeitraum 2015-2018
11. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Reha-Südwest gGmbH
12. Beschlussfassungen und Weisungen an den Landkreisvertreter zur Gesellschafterversammlung der Aalener Thermal-Mineralbad GmbH & Co. KG
13. Annahme von Spenden und Sponsoring
14. Sonstiges/Bekanntgaben
15. Anfragen der Kreistagsmitglieder
16. Frageviertelstunde

Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskosten-erstattungssatzung - SBKS)

- Änderungen zum 1. September 2015-

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises vom 12. Mai 2015 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises geändert:

Artikel 1

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von
1. **0,00 €** für Schüler/innen der
 - a) Grundschulen
 - b) Freien Waldorfschulen Klassen 1–4
 - c) Gemeinschaftsschulen Klassen 1–4
 - d) Sonderschulen Klassen 1–4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
 2. **30,50 €** für Schüler der
 - a) Hauptschulen
 - b) Werkrealschulen Klassen 5–9
 - c) Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.
- Ab 1. September 2016 betragen die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2 a), b) und c) 35,00 €.**
- Ab 1. September 2017 werden die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2 a), b) und c) an die Eigenanteile nach Ziffer 3 angepasst.**
3. **37,00 €** für Schüler der
 - a) Freien Waldorfschulen ab Klasse 5
 - b) Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5
 - c) Werkrealschulen Klasse 10
 - d) Realschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Vollzeitschulen in Berufsschulzentren
 - g) Vollzeitschulen in Privatschulen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen.
 4. **50,00 €** für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht.
 5. Kostenanteil 40,55 € für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.
- (2) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger kann das Verkehrsunternehmen mit dem Einzug der Eigenanteile beauftragen.
- (3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Eigenanteile nach Absatz 1 Ziffer 4 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn

des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

- (6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine SEPA-Lastschriftmandat vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Aalen, 8. Juni 2015

ausgefertigt

Landratsamt Ostalbkreis

gez.

Klaus Pavel

Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG

Der Wasserverband Kocher-Lein hat für die Sicherheitsanpassung des Hochwasserrückhaltebeckens Laubbach in Abtsgmünd die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen, zugänglich.

Ellwangen, 12. Juni 2015

Az.: IV/43-692.172 Dm

Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG

Die Stadtwerke Ellwangen GmbH, Bahnhofstraße 28 in 73479 Ellwangen/Jagst beabsichtigt auf den Grundstücken Flst.Nr. 2182 und Flst-Nr. 2406/1 der Gemarkung Schrezheim, Stadt Ellwangen, insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEAn) des Typs ENERCON E-115 (Nabenhöhe 149 m, Rotor-durchmesser 115,7 m, Nennleistung 3.000 kW) zu errichten und zu betreiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich jeweils um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Den einzelnen WEAn (die Trafostation befindet sich im Turmfuß) werden als Nebeneinrichtung der Kranaufstellplatz sowie die Zuwegung und die Einspeisungsleitung, beschränkt auf das Anlagengrundstück, zugeordnet. Für das Vorhaben hat die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gemäß der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das hier zu beurteilende Vorhaben anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (neben den 3 beantragten WEAn waren auch noch die bereits betriebenen 2 WEAn des benachbarten Windparks „Brandberg“ auf Gemarkung Neuler bei der Prüfung zu berücksichtigen).

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind aufgrund überschlüssiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter <http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de> abrufbar.

Aalen, 12.06.2015
Az.: IV/42.1-106.111

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13€ einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr.
Herstellung und Vertrieb:
Cicero Opferkuch, Amtsblattverlag, Lerchenweg 3, 73491 Neuler.
Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.